



# Beiträge des BGT-Nord

12.-14.09.2013 in Hildesheim

---

## **Zukunftswerkstatt 3 – Betreuungsrecht – weiter flicken oder neu stricken?**

**Dr. Bettina Leonhard, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Die Ausgangsfrage der Zukunftswerkstatt 3 – soll das Betreuungsrecht weiter geflickt oder neu gestrickt werden? - kann nicht ohne eine kritische Auseinandersetzung mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) an das Betreuungsrecht erfolgen. Ausgehend von der Rechtsstellung des Betreuten im geltenden Recht ist zu klären, welcher Änderungsbedarf aus der BRK resultiert und welche Konsequenzen dies für das deutsche Betreuungsrecht hat.

### **1. Rechtsstellung von Betreuten im geltenden Betreuungsrecht**

Das am 1.1.1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz hat beträchtliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, gebracht. Zu seinen wesentlichen Errungenschaften gehört, dass die Selbstbestimmung und die Selbständigkeit des Betreuten soweit wie möglich gewahrt bleiben soll: Der Betreuer hat gemäß § 1901 BGB bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Wünschen des Betreuten grundsätzlich nachzukommen und das Recht des Betreuten auf selbstbestimmte Lebensführung zu beachten. Die Betreuung als solche hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Der das gesamte Betreuungsrecht durchziehende Erforderlichkeitsgrundsatz entfaltet eine begrenzende Wirkung auf die Einrichtung und Führung von Betreuungen.

Trotz der starken Betonung des Selbstbestimmungsgedankens führt die Einrichtung einer Betreuung dazu, dass der Betreute durch den Betreuer in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird, § 1902 BGB. Außerdem kann das Betreuungsgericht zur Vermeidung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, §1903 BGB, und damit die Handlungsfähigkeit des Betreuten einschränken.

### **2. Betreuungsrecht und UN-Behindertenrechtskonvention**

Mit der seit dem 26.03.2009 gültigen Ratifikation setzt die BRK für Deutschland verbindliche Maßstäbe zur Gestaltung und Anwendung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Kernziel der BRK ist die Garantie gleicher und uneingeschränkter Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Art. 12 BRK, der die gleiche Anerkennung vor dem Recht vorsieht, garantiert die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung. Art. 12 Abs. 3 sieht vor, dass „die Vertragsstaaten (...) geeignete Maßnahmen (treffen), um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“ Damit stellt Art. 12 der BRK die Handlungskompetenz der Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund und fordert die dabei gegebenenfalls benötigte Unterstützung als stattdliche Verpflichtung ein. Das Instrument der Stellvertretung wird von der BRK nicht erwähnt, daher wird intensiv darüber diskutiert, ob die BRK stellvertretende Entscheidungen verbietet.

Das Diskussionsergebnis – ist die Stellvertretung zulässig oder nicht – ist letztendlich entscheidend für die Frage: Betreuungsrecht weiter flicken oder neu stricken, denn ohne die in § 1902 BGB vorgesehene Möglichkeit stellvertretenden Handelns wäre das gegenwärtige Betreuungsrecht nicht aufrecht zu erhalten.

Als Argument gegen eine Zulässigkeit der Stellvertretung wird angeführt, dass Vertragsstaaten damit diskriminierende Maßnahmen der Entmündigung und Vormundschaft rechtfertigen können. Ziel der BRK war es aber gerade, solche Maßnahmen als menschenrechtswidrig zu inkriminieren.

Allerdings ist festzustellen, dass es Situationen gibt, in denen Menschen mit geistiger Behinderung auch nach Ausschöpfung aller Unterstützungsmöglichkeiten nicht in der Lage sind, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen und dazu einen Willen zu bilden, der nach unserer Rechtsordnung für eine rechtsverbindliche Erklärung gefordert wird. In diesen Fällen statt von Stellvertretung von einer Unterstützung zu 100 % zu sprechen, würde nicht das Instrument der Stellvertretung beseitigen, sondern einen unkritischen Umgang mit Stellvertretung eher verfestigen.

Auf Stellvertretung kann daher (noch) nicht verzichtet werden, diese darf aber wegen des klaren Bekenntnisses der BRK zur Unterstützung der Handlungsfähigkeit nur als ultima ratio eingesetzt werden.

### **3. Fazit: Plädoyer für ein „weiter Flicker“ des Betreuungsrechts und daraus folgende Anforderungen für den Gesetzgeber sowie die Akteure im Betreuungswesen**

Die Ausrichtung von Art.12 Abs. 3 BRK auf Unterstützung bedeutet, dass die Wünsche und Vorstellungen von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung zu ermitteln sind und ihnen Unterstützung bei deren Verwirklichung zu teil werden muss.

In den Situationen, in denen Stellvertretung als ultima ratio zum Einsatz kommt, müssen unter Ausschöpfung aller Kommunikationsmöglichkeiten die Wünsche und Vorstellungen auch von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ermittelt und beachtet werden.

Daraus folgt ein Handlungsauftrag an den Gesetzgeber, der die Betreuerpflichten in § 1901 BGB entsprechend konkretisieren, die Nachrangigkeit stellvertretenden Handelns strukturell verankern und eine entsprechende Nachweispflicht über die Notwendigkeit stellvertretenden Handelns z.B. in der jährlichen Berichtspflicht des § 1908 i Abs. 1 S. 1 BGB einfügen sollte.

In der Praxis wird jedoch immer wieder sehr deutlich, dass gerade auch im Hinblick auf den Vorrang des Willens des Betreuten erhebliche Defizite bei der Umsetzung des Betreuungsrechts bestehen. Schon im Hinblick auf das geltende Recht, noch verstärkt durch die Anforderungen der BRK müssen Betreuer sich dazu aufgerufen fühlen, die Selbstbestimmung als wesentliches Prinzip der gesetzlichen Betreuung zu fördern und entsprechende empowerment-Prozesse für Menschen mit Behinderung zu unterstützen. Der Abschluss von Vereinbarungen über gute gesetzliche Betreuung, wie sie z.B. der Rat behinderter Menschen der BV Lebenshilfe entworfen hat ([www.lebenshilfe.de/de/in\\_leichter\\_sprache/mitreden/Downloads/Vereinbarung-maennlich.pdf](http://www.lebenshilfe.de/de/in_leichter_sprache/mitreden/Downloads/Vereinbarung-maennlich.pdf)) kann dabei behilflich sein: